

**Richtlinien über die Erhebung von Mieten
für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen
der Stadt Kamp-Lintfort**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 folgende Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Stadt Kamp-Lintfort stellt im Rahmen dieser Richtlinien unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf Antrag der Öffentlichkeit Veranstaltungseinrichtungen (Stadthalle mit Foyer und Mensa), Schulräume und Sporteinrichtungen zur Verfügung, soweit nicht schulische oder städtische Interessen entgegenstehen.
2. Die Genehmigung erteilt das Amt für Gebäudewirtschaft mit Ausnahme der Genehmigungen für Sporteinrichtungen, welche vom Amt für Schule, Jugend und Sport genehmigt werden.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen und Sportstätten.

§ 2

Antragstellung / Nutzungsgenehmigung

1. Die Stadt Kamp-Lintfort stellt auf Antrag Räumlichkeiten privatrechtlich zur Verfügung. Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle und der Mensa ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und der Art der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Findet eine Veranstaltung, für die bereits eine Zusage erteilt worden ist, nicht statt, ist die Stadtverwaltung hiervon sofort, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, zu unterrichten. Andernfalls müssen die entsprechenden Kosten gezahlt werden.
2. Genehmigungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der entsprechenden Anträge erteilt. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Verbindliche Anträge können frühestens 2 Jahre vor dem Veranstaltungstermin vorgemerkt werden.
Die Benutzungsgenehmigung wird erst wirksam, nachdem das festgesetzte Entgelt bei der Stadtkasse eingegangen ist. Dies gilt auch für eine ggf. festgesetzte Kautions.

**§ 3
Entgelte**

1. Für die Inanspruchnahme der Räume wird ein Entgelt (Miete) erhoben.

Benutzungsentgelte für Stadthalle und Mensa

	Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Firmen*	sonstige gewerbliche Veranstaltungen
Theatersaal pro Stunde Proben / Auf- und Abbau pro Stunde	100 EUR 53 EUR	250 EUR 65 EUR
Foyer pro Stunde ganztägig Proben / Auf- und Abbau pro Stunde Bestuhlung bis 250 Plätze über 250 Plätze	65 EUR 400 EUR 35 EUR 70 EUR 140 EUR	180 EUR 1.050 EUR 45 EUR 75 EUR 145 EUR
Mensa pro Stunde ganztägig	35 EUR 175 EUR	95 EUR 570 EUR
Garderobendienst	Je eingesetzte Kraft pauschal 60,00 EUR	
Wochenendzuschlag	Für Veranstaltungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erhöhen sich die Entgelte um einen Aufschlag von 30 %.	
Feuersicherheitswache / Beleuchtungstechniker	Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach der Gebührensatzung abgerechnet.	

*Veranstaltungen von örtlichen Firmen beziehen sich u. a. auf Betriebsversammlungen ohne Eintritt.

Benutzungsentgelte für Schulräume und Sportstätten

	Benutzungsentgelt pro Stunde
Aula <ul style="list-style-type: none">• im Diesterwegforum, in der Sekundarschule• sonstige Aulen	41 EUR 26 EUR
Sporthalle <ul style="list-style-type: none">• Einfeldsporthalle oder Gymnastikraum• Zweifachsporthalle• Dreifachsporthalle• Glückauf-Sporthallen oder Sporthalle Eyller Straße	26 EUR 50 EUR 75 EUR 505 EUR

Gewerbliche Nutzung	Bei einer gewerblichen Nutzung der Schulräume und Sportstätten verdoppeln sich die Entgeltsätze.
----------------------------	--

Wochenendzuschlag	Für Veranstaltungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erhöhen sich die Entgelte um einen Aufschlag von 30 %
--------------------------	---

Feuersicherheitswache / Beleuchtungstechniker / Bereitschaftsdienst des Hausmeisters	Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach der Gebührensatzung abgerechnet.
---	---

2. Für die Maifeiern des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird kein Entgelt (Miete) erhoben.
3. Die Miete für die Mitgliederversammlungen politischer Parteien richtet sich nach den vorgenannten Entgelten und beträgt 50 % des vollen Entgeltes.
4. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Entgelt, unter der Voraussetzung, dass durch die durchgeführte Veranstaltung/ Nutzung keine Gewinne erzielt bzw. Überschüsse ausschließlich einem besonders förderungswürdigen Zweck zugeführt

werden, reduziert oder erlassen werden. Die Stadt Kamp-Lintfort entscheidet diesbezüglich auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen sind Einzelvereinbarung mit den Nutzern abzuschließen.

5. Die vorgenannten Entgelte werden in den Folgejahren auf Grundlage der Veränderung zum Vorjahr des Verbraucherpreisindex, („insgesamt“), des Statistischen Bundesamtes jeweils jährlich angepasst.
6. Für die Benutzung der Sporthallen durch örtliche Turn- und Sportvereine, soweit sie dem Stadtsportverband angeschlossen sind, wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Diese Regelung gilt auch für überörtliche Veranstaltungen, wenn ein örtlicher Sportverein Veranstalter oder Ausrichter ist.
Für die regelmäßige Nutzung nach 20.00 Uhr ist jedoch ein Betriebskostenanteil von 2,60 Euro/ Std. zu entrichten, welcher von der Anpassungsregelung in § 3 Ziff. 5 dieser Richtlinien ausgenommen ist.

§ 4

Regelungen bei der Nutzung von Schulräumen und Sporteinrichtungen

1. Die angemieteten Räume bzw. Sporthallen sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Ist der Veranstalter dazu nicht selbst in der Lage, kann er auf Antrag die Reinigung durch die Stadt durchführen lassen. Die dafür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, entstandenen Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Für nicht regelmäßige Nutzung ist in der Regel ein Bereitschaftsdienst des Hausmeisters erforderlich. Auch die hierfür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind die dem Stadtsportverband angeschlossenen Sportvereine.
3. Die tatsächlich entstehenden Kosten für die Auslegung, Reinigung und Wiederaufnahme des vorhandenen Bodenschutzbelages in den Glückauf-Sporthallen und in der Sporthalle an der Eyler Straße sind der Stadtverwaltung zu erstatten. Die Stadtverwaltung kann hierfür eine angemessene Teilvorauszahlung verlangen. Eine Ausführung dieser Arbeiten durch den Veranstalter selbst ist möglich.

4. Soweit für bestimmte Anlagen und Einrichtungen Benutzungsordnungen erlassen sind, z.B. Turnhallenordnung, sind diese Bestandteil des Benutzungsvertrages. Innerhalb von Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt:
- a) das Rauchen und der Genuss von Alkohol,
 - b) der Vertrieb von Waren jeglicher Art,
 - c) das Betreten anderer als der gemieteten Räume

§ 5
Kaution

Die Stadtverwaltung kann eine Kaution verlangen und diese im Bedarfsfall auch als Vorausleistung für nachträglich abzurechnende Mietnebenkosten verwenden.

§ 6
Nutzungsbestimmungen

1. Bei Benutzung der Bühne der Stadthalle wird grundsätzlich ein Fachmann bei der Firma bestellt, die jeweils den Wartungsvertrag für die Scheinwerfer- und akustische Anlage der Stadthalle hat. Für diese Kosten wird eine angemessene Vorauszahlung erhoben. Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt eine Endabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.
2. Bei Veranstaltungen im Theatersaal der Stadthalle muss eine Feuersicherheitswache eingesetzt werden. Die Berechnung erfolgt nach der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Der Garderobendienst einschließlich Versicherung kann durch die Stadt geregelt werden. Der Veranstalter kann den Garderobendienst jedoch auch selbst regeln.
4. Die angemieteten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Im Entgelt ist eine Reinigung in normalem Umfang enthalten. Ein erhöhter Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
5. Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Stadthalle oder der Mensa bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sie gehen zu Lasten des Mieters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
6. Der Mieter hat die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und die Feuerschutzbestimmungen strengstens zu beachten. Soweit notwendig, sind für Dekorationen, Einbauten usw. die erforderlichen bauordnungsrechtlichen

Genehmigungen durch den Mieter einzuholen; die Kosten hierfür trägt der Mieter. Feuermelder, Feuerlöscher und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden. Dekorationen, Stände und sonstige Ein- und Aufbauten dürfen nur aus schwer entflammbarem Material bestehen.

7. Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung auf seine Kosten die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Erlaubnisse einzuholen (z.B. Stadtsteueramt, GEMA). Der Mieter ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen sowie das Verbot der wilden Plakatierung im Stadtgebiet zu beachten.
8. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, die der von der Verwaltung genannten Zahl an Sitzplätzen entsprechen. Der Mieter ist nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen.

§ 7

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Stadthalle und der Mensa ist vergeben. Neben dem Hausmeister übt der Pächter das Hausrecht im Einvernehmen mit dem Veranstalter aus. Der Pächter ist verpflichtet und berechtigt, bei allen öffentlichen Veranstaltungen in der Stadthalle und der Mensa, bei denen Getränke und/oder Speisen gereicht werden, die Bewirtschaftung durchzuführen. Die Stadt ist berechtigt, bei Schulveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die sie in eigener Regie durchführt bzw. bei denen ein städt. Interesse besteht, die Bewirtschaftung anderweitig zu regeln.

§ 8

Haftung

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschl. der Garderobe, soweit sie nicht von der Verwaltung ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen wurden.
Der Mieter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Vermieterin vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Mieters diesem zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zu verlangen.

2. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.
3. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein der Verwaltung unverzüglich vorzulegen. Der Deckungsschutz hat die Freistellungsansprüche der Verwaltung zu umfassen und muss sich auf die gesamte Mietzeit erstrecken (für die Zeit des Auf- und Abbaus von Einrichtungen jeglicher Art und das Anbringen von Dekorationen usw.).
4. Das Inventar in den städtischen Räumen wird in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen. Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind der Verwaltung oder dem Hausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen, damit die Mängel umgehend abgestellt werden. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Hausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und deren Einrichtungen pfleglich behandelt werden.
5. Für etwaige aus der Inanspruchnahme der städtischen Räume den Veranstaltern, Besuchern und Benutzern entstehende Schäden wird eine Haftung der Stadt ausgeschlossen. Die Veranstalter haben die Stadt von allen im Zusammenhang mit der Benutzung erhobenen Ansprüchen freizustellen.
Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden in den städtischen Räumen und an ihren Einrichtungen.

§ 9

In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Mieten und die Benutzung von Räumen und Einrichtungen, der Stadthalle und der Mensa der Stadt Kamp-Lintfort vom 01.06.2017 außer Kraft.